

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes
— Drucksache 8/2646 —

A. Problem

Die Bekämpfung von Fischseuchen bei Süßwasserfischen und von Seuchen bei anderen Haustieren als „Vieh“ bedarf der Rechtsgrundlagen. Sie werden benötigt, um die zunehmend wichtige Erzeugung bestimmter Süßwasserfische durch Verhütung übertragbarer Krankheiten zu sichern und um gesundheitliche Gefahren durch Seuchen verhüten zu können, an denen der Mensch, nicht aber nutzbare Haustiere (Vieh) und andere Heimtiere erkranken.

B. Lösung

Das Viehseuchengesetz wird um solche Vorschriften ergänzt, die nach der Lebensweise der Süßwasserfische zur Bekämpfung von Fischseuchen notwendig sind. Das Gesetz wird ferner dahin geändert, daß auch Seuchen bei anderen als den nutzbaren Haustieren wirksam bekämpft werden können. Damit wird das Viehseuchengesetz die Grundnorm zur Bekämpfung der Seuchen, die bei Tieren und bei Süßwasserfischen, die vom Menschen gehalten werden, auftreten. Es soll daher künftig als „Tierseuchengesetz“ bezeichnet werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz verursacht den Ländern und Gemeinden Verwaltungskosten. Sie werden aber nicht erheblich sein, da die neuen Aufgaben Teil der von ihnen ohnehin durchzuführenden staatlichen Tierseuchenbekämpfung werden und ohne besonderen zusätzlichen Aufwand mitbewältigt werden können. Ferner können für die Länder Kosten durch die Gewährung von Entschädigungen für Verluste durch Fischseuchen entstehen. Ihr Umfang kann im voraus nicht beziffert werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2646 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. November 1979

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	Schröder (Wilhelminenhof)
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes
— Drucksache 8/2646 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437) wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Tierseuchengesetz (TierSG)“.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung von Seuchen, die bei Haustieren oder Süßwasserfischen auftreten oder bei anderen Tieren auftreten und auf Haustiere oder Süßwasserfische übertragen werden können (Tierseuchen).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Haustiere:
von Menschen gehaltene Tiere einschließlich der Bienen, jedoch ausschließlich der Fische;
2. Vieh:
folgende Haustiere: Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner — einschließlich Perl- und Truthühner — und Tauben;
3. Schlachtvieh:
Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es zur Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll;
4. Süßwasserfische:
Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die fischereilich genutzt werden und ständig

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313, 437) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) unverändert

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. Süßwasserfische:
Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und der Spermas, die fischereilich genutzt werden und

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

oder zeitweise *außerhalb des Meerwassers oder Brackwassers* leben oder im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden; als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata) und Zehnfußkrebse (Dekapoden);

a) ständig oder zeitweise **im Süßwasser** leben oder

b) im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden;

als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata) und Zehnfußkrebse (Dekapoden);

5. verdächtige Tiere:

seuchenverdächtige und ansteckungsverdächtige Tiere;

5. unverändert

6. seuchenverdächtige Tiere:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen;

6. unverändert

7. ansteckungsverdächtige Tiere:

Tiere, die nicht seuchenverdächtig sind, von denen aber anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben."

7. unverändert

3. In § 2 a Abs. 1 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 1, §§ 17 f, 66 Nr. 4 und 5, § 67 Abs. 1 Satz 2, § 68 Abs. 1 Nr. 6 und § 69 Abs. 2 werden die Worte „viehseuchenrechtlichen“ und „viehseuchenrechtlich“ jeweils durch die Worte „tierseuchenrechtlichen“ und „tierseuchenrechtlich“ ersetzt.

3. unverändert

4. In § 3 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, der Überschrift zu Abschnitt I, § 6 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3, der Überschrift zu Abschnitt II, § 10 Abs. 2 Nr. 1, § 17 c Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 1, § 17 d Abs. 2 Satz 1 und Absatz 6, § 17 e Satz 2, § 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 wird das Wort „Viehseuchen“ jeweils durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.

4. unverändert

5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „viehseuchenrechtlichen“ gestrichen.

5. unverändert

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „(§ 1 Abs. 4)“ gestrichen,

bb) in Nummer 2 wird das Wort „gefallen“ durch das Wort „verendet“ ersetzt,

cc) folgender Satz wird angefügt:

„Das Verbot gilt für Süßwasserfische nur insoweit, als der Bundesminister die Einfuhr oder die Durchfuhr durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 geregelt hat.“;

b) in Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Tierseuchenerregern“ und „Tierseuchenerreger“ jeweils durch die Worte „Seuchenerregern“ und „Seuchenerreger“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz gegen die Gefahr der Einschleppung von Tierseuchen

1. die Einfuhr und Durchfuhr von lebenden und toten Tieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können,

a) zu verbieten, zu beschränken, von einer Genehmigung, einer Anmeldung und der Erfüllung bestimmter Anforderungen abhängig zu machen,

b) von der Beibringung von Bescheinigungen, insbesondere von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen, einer Untersuchung und einer behördlichen Beobachtung abhängig zu machen,

c) bei Süßwasserfischen auch von der Einhaltung bestimmter Mindestanforderungen an den Gesundheitszustand und an die Hygiene in Fischzucht- und Fischhaltungsbetrieben, der regelmäßigen Überwachung solcher Betriebe durch die zuständige Behörde, der Erteilung einer Veterinärkontrollnummer und einer Bekanntmachung der für die Einfuhr oder Durchfuhr anerkannten Fischzuchtbetriebe im Bundesanzeiger abhängig zu machen;

2. zu bestimmen, daß eingeführte lebende und tote Tiere, Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, einer Untersuchung, Absonderung und behördlichen Beobachtung unterliegen, nur zu bestimmten Zwecken verwendet werden dürfen oder in bestimmter Weise behandelt werden müssen;

3. die Zuständigkeiten und das Verfahren, insbesondere der Untersuchung, Absonderung und Beobachtung, zu regeln und die hierfür notwendigen Einrichtungen und ihren Betrieb vorzuschreiben.“;

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Seuchen, die auf Haustiere übertragbar sind,“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt.

8. In § 7 a werden die Worte „des Abschnitts I dieses Gesetzes“ jeweils durch die Worte „dieses Abschnitts“ ersetzt.

8. unverändert

9. In § 7 b werden die Worte „Teile von Tieren, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe“ durch die Worte „Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe von Tieren“ ersetzt.

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

10. § 7 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Einleitung werden die Worte „übertragbaren Seuche der Haustiere“ durch das Wort „Tierseuche“ ersetzt;
- b) in Nummer 1 werden die Worte „Teilen von Tieren, tierischen Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen“ durch die Worte „Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Tieren“ ersetzt;
- c) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Untersuchung und Erfassung des vorhandenen Haustier- oder Süßwasserfischbestandes sowie eine regelmäßige Kontrolle über den Ab- und Zugang von Haustieren oder über die Abgabe und das Einbringen von Süßwasserfischen in den Bestand anordnen.“

10. unverändert

11. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Bricht eine Seuche aus, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10),“ durch die Worte „Bricht eine anzeigepflichtige Seuche aus“ und das Wort „, auch“ durch das Wort „und“ ersetzt;
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gleichen Pflichten hat, wer in Vertretung des Besitzers den Betrieb leitet, wer mit der Aufsicht über Tiere anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt, Schäfer, Schweizer, Senne oder in vergleichbarer Tätigkeit Tiere in Obhut hat oder wer Fischereiberechtigter, Fischereiausübungsberechtigter, Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen ist. Die gleichen Pflichten hat für Tiere auf dem Transport ihr Begleiter, für Haustiere in fremdem Gewahrsam der Besitzer des betreffenden Gehöftes, der Stallungen, Koppeln oder Weideflächen.“;
- c) in Absatz 3 werden die Worte „und die Geflügelfleischkontrolleure“ durch die Worte „, die Geflügelfleischkontrolleure, die Fischereisachverständigen, die Fischereiberater und die Fischereiaufseher“ ersetzt.

11. unverändert

12. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Seuchen, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt,“ durch die Worte „Anzeigepflichtige Seuchen“ ersetzt.

12. unverändert

13. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist eine Anzeige erfolgt oder der Ausbruch einer Tierseuche oder der Verdacht eines Seuchenausbruchs sonst zur Kenntnis der

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

zuständigen Behörde gelangt, so hat diese sofort den beamteten Tierarzt zuzuziehen. § 14 bleibt unberührt. Bei Auftreten einer Tierseuche oder des Verdachts eines Seuchenausbruchs unter Haustieren hat die zuständige Behörde inzwischen anzuordnen, daß die kranken und verdächtigen Haustiere von anderen Tieren abgesondert, soweit erforderlich auch eingesperrt und bewacht werden.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In eiligen Fällen kann der beamtete Tierarzt schon vor Einschreiten der zuständigen Behörde dringliche Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tierseuche, insbesondere die vorläufige Einsperrung und Absonderung der kranken und verdächtigen Haustiere, soweit erforderlich auch deren Bewachung, anordnen und die notwendigen Ermittlungen anstellen.“;

c) in Absatz 3 werden die Worte „der Vorsteher des Seuchenortes“ durch die Worte „die zuständige Behörde“ ersetzt.

14. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und der Milbenseuche“ durch die Worte „oder der Milbenseuche“ ersetzt.

14. unverändert

15. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „vorgesetzte“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

15. unverändert

16. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „zum Verkauf zusammengebrachten“ die Worte „Hunde, Katzen oder“ eingefügt.

16. unverändert

17. § 17 wird wie folgt geändert:

17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

aa) in der Einleitung wird das Wort „Viehseuchen“ durch das Wort „Tierseuchen“ ersetzt,

aa) unverändert

bb) in Nummer 1 werden nach dem Wort „Vieh“ die Worte „im Bestand sowie“ eingefügt,

bb) unverändert

cc) in Nummer 3 wird das Wort „Körungen“ durch das Wort „Körveranstaltungen“ ersetzt,

cc) unverändert

dd) in Nummer 6 werden die Worte „des Gemeindebezirkes“ durch die Worte „der Gemeinde“ ersetzt,

dd) unverändert

ee) Nummer 8 wird gestrichen,

ee) unverändert

ff) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

ff) Nummer 16 erhält folgende Fassung:

„16. Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, in

„16. Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern, der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

denen solche Erreger aufbewahrt werden sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten mit Tierseuchenerregern und deren Versendung zu treffen sind;"

in denen solche Erreger aufbewahrt werden, **einer Erlaubnis- oder Anzeigepflicht für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern** sowie Bestimmung der Vorsichtsmaßregeln, die beim Arbeiten mit Tierseuchenerregern und deren Versendung zu treffen sind;"

- b) folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung anderer Haustierbestände als Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14 a, 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, Nummer 16 und 19 in entsprechender Anwendung,
2. a) Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Haustiere, die an einen anderen Standort oder in einen anderen Tierbestand gebracht werden,
- b) Führung von Nachweisen und Kennzeichnung von Haustieren,
- c) Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Gastställen, Ställen von Tierhändlern, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung der Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Amtstierärztliche, tierärztliche oder fischereibiologische Untersuchung von Fischen in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen sowie vor dem Verladen und vor oder nach dem Entladen bei Transporten jeder Art;
2. Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen für Süßwasserfische, insbesondere für solche, die zum Besatz oder zur Hälterung in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen bestimmt sind;
3. Führung von Nachweisen über Einbringen und Abgabe von Süßwasserfischen;
4. Reinigung und Desinfektion von fischereilich nutzbaren Gewässern oder von Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen;
5. Regelung der Desinfektion, Füllung und Entleerung von Behältern, in denen Süßwasserfische transportiert oder gehältert

- b) folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Zum Schutz gegen die ständige Gefährdung anderer Haustierbestände als Viehbestände durch Tierseuchen können folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Maßregeln nach Absatz 1 Nr. 1, 11, 14, 14 a, 16 und 19 **sowie** 15, soweit Felle und Häute gewerbsmäßig behandelt werden, in entsprechender Anwendung,
2. a) **unverändert**

b) **unverändert**

c) **unverändert**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

werden, sowie unschädliche Beseitigung des Inhalts der Behälter mit Ausnahme der Fische;

6. Erfassung der Anlagen oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen, Regelung der Kontrolle solcher Anlagen oder Einrichtungen sowie von fischereilich nutzbaren Gewässern einschließlich ihrer Fischbestände;
7. Regelungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 11, 14, 14 a, 16 und 19;
8. Regelung der Einrichtung und des Betriebs von Ausstellungen, Märkten, Sammelbehältern und ähnlichen Einrichtungen."

18. § 17 a wird wie folgt geändert:

18. unverändert

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Zum Schutz gegen eine Tierseuche kann ein Gewässersystem zum Schutzgebiet erklärt werden, sofern

- a) alle an diesem System liegenden und von ihm mit Wasser versorgten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen als frei von dieser Seuche befunden worden sind,
 - b) der Besatz des Systems nur mit Fischen aus diesen Anlagen oder Einrichtungen vorgenommen wird,
 - c) außerhalb des Schutzgebietes liegende Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen mindestens ein Kilometer von den Grenzen des Schutzgebietes entfernt sind.";
- b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, in Satz 1 werden nach dem Wort „Viehbeständen“ die Worte „oder Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen“ eingefügt.

19. § 17 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

19. unverändert

- a) In der Einleitung werden die Worte „Viehbestände durch Viehseuchen“ durch die Worte „Haustier- und Süßwasserfischbestände durch Tierseuchen“ ersetzt;
- b) in den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Viehbestand“ jeweils durch das Wort „Tierbestand“ ersetzt;
- c) in Nummer 4 Buchstabe e wird das Wort „Abfallstoffen“ durch das Wort „Stoffen“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

20. In § 17 c Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „sowie die Freigabe einer Charge“ durch die Worte „, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen“ ersetzt.
21. In § 17 d Abs. 6 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere,“ durch die Worte „Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und die Abgabe von Mitteln sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,“ ersetzt.
20. § 17 c Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach Absatz 1 Satz 1, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen erheben die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut Kosten (Gebühren und Auslagen).“
21. § 17 d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Nr. 2 Buchstabe f werden die Worte „Betriebsvorgänge und die in Buchstabe e genannten Tiere,“ durch die Worte „Betriebsvorgänge, die in Buchstabe e genannten Tiere, die Herkunft und die Abgabe von Mitteln sowie über Namen und Anschrift des Empfängers,“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
- „(7) Der Bundesminister wird ermächtigt,
1. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Verhütung einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung der Gesundheit der Tiere erforderlich ist,
- a) vorzuschreiben, daß die bei der Anwendung von Mitteln nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretenden Risiken, insbesondere Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln, Gegenanzeigen und Verfälschungen, zentral erfaßt und ausgewertet und die zu ergreifenden Maßnahmen koordiniert werden,
- b) die hierfür zuständige Behörde zu bestimmen und
- c) vorzuschreiben, daß die nach Buchstabe b zuständige Behörde mit den zuständigen Behörden der Länder, den Tierärztekammern sowie mit anderen Behörden zusammenwirkt, die bei der Durchführung ihrer Aufgaben durch Mittel nach § 17 c Abs. 1 Satz 1 auftretende Risiken erfassen.
2. durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Aufgaben nach Nummer 1 Buchstabe a
- a) die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden auf den verschiedenen Gefahrenstufen zu regeln,
- b) die Einschaltung der pharmazeutischen Unternehmer zu regeln,
- c) die jeweils nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen,

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

d) Informationsmittel und -wege zu bestimmen und hierfür einen Stufenplan zu erstellen.“

22. § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung: 22. unverändert

„Diese Maßregeln können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren, Teilen, Erzeugnissen oder Rohstoffen von Tieren gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden ist; solche Tiere gelten als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe gelten als von verdächtigen Tieren stammend.“

23. § 19 wird wie folgt geändert: 23. unverändert

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Hofraum“ die Worte „Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen,“ eingefügt;

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Besitzer von Tieren, die der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind oder der Betreiber einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, in der Fische der Absonderung oder behördlichen Beobachtung unterworfen sind, ist verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere für die Dauer der Absonderung oder Beobachtung die ihnen bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und außer aller Berührung und Gemeinschaft mit anderen für die Seuche empfänglichen Tieren bleiben.“

24. § 20 wird wie folgt geändert: 24. unverändert

a) In Absatz 3 werden die Worte „des Gemeindebezirks“ durch die Worte „der Gemeinde“ ersetzt;

b) folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Verbot oder Beschränkung der Haltung oder Hälterung kranker oder verdächtiger Süßwasserfische in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen.

(5) Abfischung von Süßwasserfischen und Einbringungen von Neubesatz in Gewässern oder in Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen.“

25. In § 21 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt: 25. unverändert

„(3) Verbot, aus fischereilich genutzten Gewässern oder aus Anlagen oder Einrichtungen

· Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen lebende oder tote Fische abschwimmen oder abtreiben zu lassen.

(4) Verbot, Wasser aus fischereilich genutzten Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen ablaufen zu lassen."

26. § 22 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) nach dem Wort „Gehöftes," werden die Worte „des fischereilich nutzbaren Gewässers, der Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen," eingefügt,

bb) die Worte „ohne Rücksicht auf Feldmarksgrenzen bestimmten, tunlichst eng zu bemessenden" werden durch das Wort „bestimmten" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Sperre eines Stalles oder sonstigen Standortes, eines Gehöftes, einer Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen oder einer Weidefläche verpflichtet den Besitzer der Tiere oder den Betreiber der Anlage oder Einrichtung die zur wirksamen Durchführung der Sperre vorgeschriebenen Vorkehrungen zu treffen."

27. § 27 wird wie folgt geändert:

27. unverändert

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Standorte," die Worte „Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen, der" eingefügt;

b) in Absatz 2 werden nach dem Wort „Futtermittel," die Worte „des Schlammes aus Anlagen oder Einrichtungen zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen," eingefügt.

28. In § 28 wird das Wort „Körnungen" durch das Wort „Körveranstaltungen" ersetzt.

28. unverändert

29. § 34 wird wie folgt geändert:

29. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 erhält der erste Satzteil folgende Fassung:

„Die Tierkörper verendeter oder getöteter Tiere, die an Milzbrand oder Rauschbrand erkrankt oder einer dieser Seuchen verdächtig waren,";

b) in Absatz 3 wird das Wort „gefallene" durch das Wort „verendete" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
30. § 36 wird wie folgt geändert:	30. unverändert
a) In Satz 1 werden die Worte „Hunde oder Katzen, die der Seuche verdächtig sind,“ durch die Worte „Seuchenverdächtige Hunde oder Katzen“ ersetzt;	
b) in Satz 2 werden die Worte „Haustiere, die der Seuche verdächtig sind,“ durch die Worte „seuchenverdächtige Haustiere“ ersetzt.	
31. In §§ 37, 38, 39 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 40 Abs. 1 Satz 1, §§ 41, 43 Abs. 2 und § 45 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Seuche verdächtig“, „der Seuche verdächtigen“, „der Seuche verdächtiger“ und „der Seuche verdächtige“ jeweils durch die Worte „seuchenverdächtig“, „seuchenverdächtigen“, „seuchenverdächtiger“ und „seuchenverdächtige“ ersetzt.	31. unverändert
32. In § 39 Abs. 2 wird in Satz 3 das Wort „amtlichen“ durch das Wort „behördlichen“ und in Satz 4 das Wort „amtlicher“ durch das Wort „behördlicher“ ersetzt.	32. unverändert
33. § 40 Abs. 2 erhält in der Einleitung folgende Fassung: „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 zulassen für“.	33. unverändert
34. In § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 60 Satz 2 werden die Worte „gefallenen“ und „gefallener“ jeweils durch die Worte „verendeten“ und „verendeter“ ersetzt.	34. unverändert
35. In § 53 Abs. 1 wird nach dem Wort „Herde“ das Wort „behördlich“ eingefügt.	35. unverändert
36. In § 63 werden die Worte „übertragbaren“ und „solchen“ gestrichen.	36. unverändert
37. § 67 wird wie folgt geändert:	37. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 1“ gestrichen;	
b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Auf die Entschädigung wird der Wert der nach Maßgabe einer tierseuchenrechtlichen Vorschrift oder behördlichen Anordnung verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Die bei der Verwertung oder Tötung des Tieres entstehenden Kosten zählen nicht zur Entschädigung, sie sind zusätzlich zu erstatten.“	
38. § 68 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung: „10. Haustiere, die nicht Vieh oder Bienen sind.“	38. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

39. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „mit der Seuche behaftetes Tier“ durch die Worte „an der Seuche erkranktes Haustier oder an der Seuche erkrankte Süßwasserfische“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird vor dem Schlußpunkt folgender Satzteil angefügt: „oder nachweislich an der Seuche verendet sind“.

39. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. a) eine Vorschrift dieses Gesetzes oder des Tierkörperbeseitigungsgesetzes,
 - b) eine Vorschrift einer nach einem dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung oder
 - c) eine nach einem dieser Gesetze erlassene behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt,“;
 - bb) in Nummer 3 werden die Worte „ein mit der Seuche behaftetes Tier“ durch die Worte „an der Seuche erkrankte Haustiere oder Süßwasserfische“ ersetzt;

b) unverändert

39a. In § 71 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Länder können bestimmen, daß aus den Beiträgen nach Absatz 1 Beihilfen gewährt werden für

- 1. Tierverluste oder Schäden an Tieren, die der Tierbesitzer
 - a) durch vorbeugende Maßnahmen gegen tierseuchenrechtlich zu bekämpfende Tierseuchen oder
 - b) durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen, auf die sich § 66 nicht erstreckt,
 erlitten hat, und
- 2. staatlich angeordnete, empfohlene oder gefährdete Impfungen.“

39b. Folgender § 71 a wird eingefügt:

„§ 71 a

Für die Anwendung der §§ 69 bis 71 stehen Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte den Tierbesitzern gleich.“

40. Die Überschrift zu Abschnitt II a erhält folgende Fassung:
„II a. Überwachung“.

40. unverändert

41. In § 74 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Seuche, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt (§ 10)“ durch die Worte „anzeigepflichtige Seuche“ ersetzt.

41. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
42. § 76 wird wie folgt geändert:	42. unverändert
a) Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung: „13. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterlagen nicht vorlegt.“;	
b) in Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe „17 a Abs. 2“ durch die Angabe „17 a Abs. 3“ ersetzt.	
43. In § 78 werden die Worte „von Tieren“ durch die Worte „von Haustieren oder über das Vorhandensein, das Einbringen und die Abgabe von Süßwasserfischen“ ersetzt.	43. unverändert
44. § 78 a wird wie folgt geändert:	44. unverändert
a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 10“ gestrichen,	
b) in Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Haustiere“ die Worte „oder Süßwasserfische“ eingefügt.	
45. Folgender § 82 wird angefügt:	Nummer 45 entfällt
„§ 82 <i>Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.</i> “	
Artikel 2	Artikel 2
Der Bundesminister kann den Wortlaut des Viehseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	unverändert
Artikel 3	Artikel 2 a
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	§ 81 des Viehseuchengesetzes und das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), treten außer Kraft, sobald der Bundesminister durch Rechtsverordnung nach § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Tierbeförderungen auf Eisenbahnen geregelt hat.
Artikel 4	Artikel 3
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Schröder (Wilhelminenhof)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 145. Sitzung am 29. März 1979 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 13. Juni, 19. September und 17. Oktober 1979 beraten. Der mitberatende Ausschuß hat den Entwurf am 26. September 1979 beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Durch den Entwurf soll die Rechtsgrundlage für die Bekämpfung von Fischseuchen bei Süßwassertischen mit staatlichen Mitteln geschaffen werden. Die bisherigen Vorschriften des Viehseuchengesetzes reichten hierfür nicht aus, da seine Regelungen auf nutzbare Haustiere (Vieh) beschränkt waren. Ferner soll durch den Entwurf die Rechtsgrundlage zur Bekämpfung von Seuchen bei anderen Haustieren als Vieh geschaffen werden. Infolge der Ausbreitung des Geltungsbereichs des Viehseuchengesetzes auch auf diese Heimtiere und auf Süßwasserfische ist es zweckmäßig, das Gesetz künftig als „Tierseuchengesetz (TierSG)“ zu bezeichnen.

Die Verluste durch Fischkrankheiten bei den wirtschaftlich wichtigsten Süßwasserfischen, nämlich den Forellen, Karpfen, Aalen und Hechten, werden auf 25 bis 30 v. H. der Jahresproduktion geschätzt mit einem Geldwert von etwa 25 Millionen DM. Die durch Fischkrankheiten insgesamt verursachten Verluste erhöhen sich noch durch die Folgekosten wie Sanierung der Teiche oder sonstiger Halteanlagen und Kauf von Neubesatz. Zum Schutz der Allgemeinheit, der Fischzüchter und Fischhalter sind bei seuchenartigen Fischkrankheiten Eingriffe mit staatlichen Mitteln geboten. Ohne sie würden Existenzbedrohungen und gesamtwirtschaftliche Belastungen nicht auszuschließen sein.

Die Haltung von Heimtieren, also von Tieren, die üblicherweise Menschen in ihrer Wohnung halten, die aber nicht verzehrt werden, hat in der Bundesrepublik Deutschland erheblich zugenommen. Zur Zeit werden etwa 3 Millionen Hunde, 3 Millionen Katzen, 5 bis 6 Millionen Vögel und 1 bis 2 Millionen andere Kleintiere wie Hamster, Meerschweinchen, Schildkröten u. a. gehalten. Während auch schon nach bisherigem Recht Seuchen bei Hunden und Katzen bekämpft werden konnten, war dies bei anderen Heimtieren nur möglich, wenn die Seuche auch auf „Vieh“ im Gesetzssinne übergehen konnte. Bei Heimtieren treten aber auch Seuchen auf, an denen wohl der Mensch nicht aber das Vieh erkrankt. Zur Verhütung solcher Gefährdungen vor

allem auch des Menschen und zur wirksamen Bekämpfung möglicher Seuchenquellen ist die Regelung eindeutiger Eingriffsrechte für die zuständigen Behörden notwendig. Die Seuchenbekämpfung bei Heimtieren mit staatlichen Maßnahmen wird daher in das Tierseuchengesetz integriert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die eingehende Begründung des Entwurfs verwiesen.

Der Ausschuß hat den Entwurf begrüßt und im wesentlichen ebenso wie der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit gebilligt. Schwerpunkt der Diskussion war zunächst die Umwandlung der Ermessensregelung in § 7 Abs. 2 in eine Muß-Vorschrift. Diese Änderung fand aber nicht die Zustimmung des Ausschusses, so daß auch künftig der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei Gefahr im Verzuge nach pflichtgemäßen Ermessen entscheiden kann, ob Rechtsverordnungen im außenwirtschaftlichen Bereich ohne Zustimmung des Bundesrats erlassen werden sollen. Ferner trat der Ausschuß nach eingehender Diskussion zur Vermeidung von Mißbräuchen dafür ein, die Beihilfemöglichkeiten der Tierseuchenkassen nur auf bestimmte vorbeugende Maßnahmen gegen Tierseuchen, nicht aber auch auf sonstige seuchenähnliche Tiererkrankungen zu erstrecken. Die Beratungen haben in § 71 Abs. 4 (neu) in der Ausschußfassung ihren Niederschlag gefunden.

Der Ausschuß ist weithin dem Entwurf gefolgt. Soweit er ihn unverändert übernommen hat, wird auf die eingehende Begründung der einzelnen Vorschriften verwiesen. Entsprechendes gilt, soweit sich der Ausschuß der Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen hat und die Bundesregierung dieser in ihrer Gegenäußerung beigetreten ist.

Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit lediglich redaktionelle Änderungen erfolgen, wird auf eine nähere Begründung verzichtet.

Zu Artikel 1

Nummer 2

Der Ausschuß hat Absatz 2 Nr. 4 sprachlich klarer gefaßt, ohne die Definition der Süßwasserfische inhaltlich zu ändern.

Nummer 17

In Buchstabe a Doppelbuchstabe ff ist die Neufassung von § 17 Abs. 1 Nr. 16, der die Regelung des Verkehrs mit Tierseuchenerregern zum Inhalt hat, zur Klarstellung um eine Erlaubnis- oder eine An-

zeigepflicht für das Arbeiten mit Tierseuchenerregern erweitert worden. Diese Erweiterung ist im Interesse eines wirksamen Schutzes gegen ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen geboten. Sie hat im Rahmen der Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr im Zusammenhang mit dem Verkehr mit Tierseuchenerregern ein solches Gewicht, daß dem Ausschuß ihre Aufnahme in das Gesetz geboten schien.

Nummer 20

In § 17 c Abs. 5 Satz 1 ist die Ermächtigung für die Kostenerhebung auch auf das Bundesgesundheitsamt ausgedehnt worden, da im Rahmen seiner Zuständigkeit gleichfalls Prüfungen und Untersuchungen im Sinne dieser Vorschrift anfallen können.

Nummer 21

Die Neufassung beruht auf der Stellungnahme des Bundesrats.

Nummer 39

Da nach Erlaß des Tierkörperbeseitigungsgesetzes die Möglichkeit zum Erlaß von Schutzvorschriften für die Verfütterung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Speiseabfällen auf Grund der §§ 79, 17 Nr. 19 des Viehseuchengesetzes in Zweifel gezogen worden sind, war § 69 Abs. 1 Nr. 1 neu zu fassen. Hierdurch ist sichergestellt, daß bei Verstößen gegen die genannten Schutzvorschriften wie bisher automatisch ein Verlust des Anspruchs auf Entschädigung des entstandenen Seuchenschadens eintritt. Diese Vorschrift hat besondere Aktualität da-

durch, daß die Verfütterung nicht erhitzter Schlacht- und Speiseabfälle verhältnismäßig häufig die Ursache von Seuchenausbrüchen ist, insbesondere bei der Schweinepest.

Nummer 39 a

Der Ausschuß ist hier im wesentlichen der Stellungnahme der Bundesregierung zur Gegenäußerung des Bundesrates gefolgt, hat aber in § 71 Abs. 4 (neu) zur Klarstellung auch staatlich angeordnete, empfohlene oder geförderte Impfungen als beihilfefähig festgelegt. Die Ausdehnung auf sonstige seuchenähnliche Tiererkrankungen wurde wegen der damit verbundenen vielfältigen Mißbrauchsmöglichkeiten, und zwar nicht nur im Bereich der Tierhalter, abgelehnt.

Nummer 39 b

§ 71 a (neu) geht auf Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrats in Verbindung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu zurück.

Zu Artikel 2 a

Nach § 79 Abs. 1 (neu) des Viehseuchengesetzes kann die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Tierbeförderungen auf Eisenbahnen im Verordnungswege geregelt werden. Artikel 2 a stellt klar, daß nach Erlaß der entsprechenden Rechtsverordnungen die in dieser Vorschrift genannte Gesetzesbestimmung des Viehseuchengesetzes sowie das angeführte Gesetz außer Kraft treten.

Bonn, den 7. November 1979

Schröder (Wilhelminenhof)

Berichterstatler

